Kindeswohlgefährdung Früh erkennen und handeln

Leitfadenveranstaltung / KESB vorstellen

23. Juni 2015

Judith Schneider, lic.phil. Pädagogin, Vizepräsidentin KESB Sarganserland, Mitglied der kantonalen «Arbeitsgruppe Kindesschutz»

kesb

Früh erkennen und handeln

Inhaltsübersicht

- 1. Ausgangslage
- 2. Einbezug KESB
- 3. Fazit

kesto

1.1 Kanton St.Gallen: 9 KES-Regionen



Ab 1. Januar 2013 lösen neun regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die 76 kommunalen Vormundschaftsbehörden (VB) ab.

www.kesb.sg.ch

1.2 Umsetzung im Kanton St.Gallen:	
Drei Eckwerte der Umsetzung	
Umsetzung durch Gemeinden, neu im Verbund, Kanton hat Aufsicht	
Wenige Vorgaben seitens Kanton, deshalb sehr unterschiedlich organisierte KESB. Keine einheitliche Organisation der	', graetay is ep
Berufsbeistandschaften und der Abklärungsprozesse und -stellen	
Regionale Unterschiede im Sozialwesen, im vorgelagerten Angebot z.B. Sozialberatung	-
esb	
1.3 Erste Korrekturen:	
Drei Fakten zum heutigen Stand	
Personelle Korrekturen, da Aufwand im Vorfeld qualitativ und quantitativ unterschätzt wurde	
Einige Zusammenarbeitsfragen sind geklärt oder die Klärung ist	
eingeleitet (z.B. mit Einwohnerämtern, Sozialämtern, Schulen,	
Banken)	
1. Revision EG KES	
etb	
etb Eta na	
etb Edward	
etb	
etb Edward	
esb figure	
The same	
1.4 Was noch offen ist:	
1.4 Was noch offen ist:	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl • Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern • Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl • Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern • Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung hat Vorrang)	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl • Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern • Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung hat Vorrang) «Gute» Praxis etablieren und weiterentwickeln	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie va. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung hat Vorrang) «Gute» Praxis etablieren und weiterentwickeln (z.B. Anhörungen Kindesschutz) Zusammenarbeit verbessern	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung hat Vorrang) «Gute» Praxis etablieren und weiterentwickeln (z.B. Anhörungen Kindesschutz) Zusammenarbeit verbessern	
1.4 Was noch offen ist: Herausforderungen eine Auswahl Kommunikation generell und im Einzelfall verbessern Subsidiaritätsprinzip leben: Gemeinden können Einfluss nehmen, indem sie v.a. auch vorgelagert arbeiten (freiwillige Unterstützung hat Vorrang) «Gute» Praxis etablieren und weiterentwickeln (z.B. Anhörungen Kindesschutz) Zusammenarbeit verbessern	

2.1 Kindesschutzr	nassnahmen
	Entrue der etterlichen Serge Aufhebung Aufenthaltsbestimmun gsrecht
	(früher Obhutsentzug) Erziehungsbeistandschaft, Beschränkung der elterlichen Sorge
1	Geeignete Massnahmen, z.B. Person für Einblick und Auskunft
4	Ermahnungen, Weisungen
sb	The state of the s

2.2 Melderecht / Meldepflicht (allgemein)

- · Melderecht jeder Person (Art. 443 Abs. 1 ZGB)
- Meldepflicht bei amtlicher Tätigkeit (Art. 443 Abs. 2 ZGB)
 - Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Gefährdungsmeldungen bei Kindern
 - Formular für Schulen und Fachstellen <u>www.kindesschutz.sg.ch</u> (keine Formhindernisse)
- Mitwirkung und Amtshilfe (Art. 448 ZGB)

kesb

2.3 Wohlergehen des Kindes als gesetzlicher Auftrag

Kindeswohl:

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- Unbestimmter Rechtsbegriff → «Hilfs»-Wissenschaften
- · Leitmaxime, Eingriffsvoraussetzung und -massstab

kesb

2.4 Einbezug KESB	
Interventionen sind ausgeschöpft oder nicht indiziert Eltern sorgen nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande freiwillige oder ambulante Angebote sind nicht zielführend oder werden nicht angenommen präventive und integrative Mittel ausgeschöpft	
kestb	
2.5 Einbezug KESB	
 Kind ist auf behördliche Unterstützung angewiesen Eltern sind überfordert, uneinsichtig oder untätig oder behördliche Unterstützung ist ein mutmassliches probates Instrument zur Problemlösung oder –entschärfung Bezug auf Schule: schulische Interventionen greifen nicht, weil ausserschulische Faktoren das Verhalten des Kindes steuern Intervention aufgrund strafrechtlichem Tatbestand 	
kesb 元式 a - the	
	7
2.6 Zusammenarbeit mit KESB	
 Bedürfnisse der KESB sorgfältige und gute Informationen → Fakten! Dokumentation, falls vorhanden Schule ist amtshilfepflichtig (Art. 448 Abs. 4 ZGB) Zivilcourage für Gefährdungsmeldungen Vertrauen in Arbeit der KESB 	

2.7 Zusammenarbeit mit KESB	IPSE TO SELECT THE SELECT
Interventionsmanagement	
Ersteinschätzung («Ampel»)	
Lead:	Town 1
 KESB: auch bei seelischer und k\u00f6rperlicher Vernachl\u00e4ssigung Jugendanwaltschaft: bei strafrechtlichem Verhalten des Kindes 	
Staatsanwaltschaft: bei strafrechtlichem Verhalten Erwachsener	
gegenüber Kinder	
esb	
The second	
2.8 Zusammenarbeit mit KESB	
Erfolgskiller	
Mutmassungen statt Fakten	
Informationsfragmente kombiniert mit eigener Phantasie	
• Verleumdungen	
Oberflächlichkeit Final altitionen statt Vornatuur.	
Einzelaktionen statt Vernetzung Missachtung von Verfahrensrechten	
fehlende Offenheit und Transparenz gegenüber Betroffenen	
Überforderung statt Unterstützung der Betroffenen	
BSD Common	
3. Fazit	
Kindesschutzbehörden nicht erst einbeziehen, «wenn das Fass	
überläuft», sondern wenn Hinweise auf Gefährdung des Kindes	
manifest sind und freiwillige Angebote nicht hinreichend sein	
können.	
für weitere Informationen: www.kesb.sg.ch	
esib	

Früh erkennen und handeln	
Fragen?	
kesb	
Früh erkennen und handeln	
Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit	
karch	